

Allgemeine Verleih-, Verkaufs- und Lieferbedingungen **Fa.Guido Kneusel-Herdliczka**

Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen sämtlichen Geschäften des Unternehmens Guido Kneusel-Herdliczka zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn dieser erklärt, nur zu seinen Geschäftsbedingungen abschließen zu wollen oder wenn der Kunde seine Geschäftsbedingungen zuletzt präsentiert hat und Guido Kneusel-Herdliczka dagegen keinen Einwand erhoben, sondern geleistet hat. Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann und insofern anwendbar, als wir uns mit den konkreten Einzelregelungen schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Durch die Bestellung der Ware anerkennt der Kunde jedenfalls die ausschließliche Verbindlichkeit dieser Geschäftsbedingungen.

Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Teile sind so auszulegen, daß dies wirtschaftlich der ursprünglichen Fassung möglichst nahe kommt.

Vertragsabschluß

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und können jederzeit zurückgenommen werden, solange uns nicht die schriftliche Annahmeerklärung des Kunden zur Kenntnis gelangt ist.

Lieferzeit, Verzug

Vereinbarte Lieferzeiten gelten als unverbindliche Richtzeiten, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart werden. Unter den als Lieferzeit angegebenen Tagen sind Arbeitstage zu verstehen. Die Lieferfristen beginnen jedenfalls erst vor endgültiger Klärung sämtlicher Lieferdetails. Werden Lieferungen auf Abruf vereinbart, müssen sie spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Annahme der Bestellung abgenommen werden, widrigenfalls der Kunde in Annahmeverzug gerät. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, für den Fall eines Lieferverzuges durch uns um mehr als 4 Monate nach Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat vom Vertrag zurückzutreten.

Treten unvorhergesehene oder unabwendbare Lieferhindernisse ein (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Unterbrechung bzw. Behinderung der Verkehrswege, behördliche Eingriffe etc.), haben wir das Wahlrecht, eine entsprechende Verlängerung der angegebenen Lieferzeit in Anspruch zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zum Vertragsrücktritt steht uns auch dann zu, wenn uns nach Zustandekommen des Vertrages Umstände bekannt werden, die eine vollständige Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Kunden fraglich erscheinen lassen.

Empfangsvollmacht

Der Kunde verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Übernahme der Geräte zum vereinbarten Zeitpunkt zu sorgen. Zu dieser Übernahme im Namen des Kunden und mit Rechtswirkung für diesen gilt derjenige als befugt, der zur vereinbarten Lieferzeit am vereinbarten Ort anwesend ist und sich als übernahmeberechtigt bezeichnet.

Pflichten des Mieters/ Käufers

Der Kunde hat bei der Übergabe am Auslieferungs- bzw. Übernahmeort die Geräte einschließlich Zubehör auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu rügen. Unterläßt er dies, anerkennt er damit die ordnungsgemäße Lieferung. Der Kunde verpflichtet sich, entliehene Geräte sorgfältig zu behandeln und zu verwalten. Er trägt ab dem Zeitpunkt unserer zeitgerecht bestehenden Lieferbereitschaft, spätestens aber ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme die Gefahr für die zufällige Beschädigung oder Zerstörung der Geräte und ist dementsprechend verpflichtet, die von ihm gemieteten Geräte dementsprechend zu versichern. Gleichermaßen haftet der Mieter dafür, daß die von ihm gemieteten Geräte zur vereinbarten Zeit vollständig und unbeschädigt am Auslieferungsort zurückgegeben werden. Allfällige während der Mietzeit notwendig werdende Reparaturen und Wartungsarbeiten hat der Mieter unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen. Er hat uns davon umgehend zu informieren. Ohne ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung dürfen die vermieteten Geräte an Dritte nicht überlassen werden. Ebenso ist jede Veränderung untersagt. Die Geräte dürfen nur im Bundesgebiet der Republik Österreich verwendet und nicht außerhalb des Bundesgebietes transportiert werden.

Preise

Mangels ausdrücklich anderer schriftlicher Vereinbarung sind die von uns gebotenen Preise stets freibleibend und verstehen sich ab unserem Lager ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Montage, Versicherung und sonstige Nebenkosten. Die fakturierten Preise sind prompt und ohne jeden Abzug zahlbar. Werden im Einzelfall Rabatte gewährt, gilt dies jedenfalls nur unter der Bedingung der vollständigen und rechtzeitigen Bezahlung. Die Kosten für Lohnarbeiten, Transport und sonstige Auslagen sind sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wir sind nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen. Im Falle der Annahme von Teilzahlungen sind wir berechtigt, diese nach unserer Wahl den einzelnen offenen Positionen in welcher zeitlicher und qualitativer Reihenfolge auch immer zu widmen (z.B. Zinsen, Spesen, Kosten, Transportkosten etc).

Mangels ausdrücklicher anderer schriftlicher Vereinbarung ist für Geräte, die vor 10.00 Uhr vormittags abgeholt oder geliefert werden sowie für Geräte, die nach 10.00 Uhr vormittags zurückgegeben werden, der volle Tagessatz zu bezahlen. Für Sonntage und gesetzliche Feiertage wird nur dann keine Gerätemiete berechnet, wenn die Geräte an diesen Tagen nachweislich nicht benutzt werden. Im übrigen wird auch bei Nichtbenutzung gemieteter Geräte kein Abzug gewährt.

Wird ein Mietvertrag vorzeitig aus Gründen beendet, die in der Sphäre des Mieters liegen, sind wir unbeschadet allfälliger darüber hinausgehender Ansprüche berechtigt, die Miete für die gesamte vereinbarte Vertragszeit zu berechnen.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind prompt nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt sind wir unbeschadet allfälliger darüber hinausgehender Ansprüche zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 12% berechtigt. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nicht angenommen. Falls wir sie ausnahmsweise übernehmen, trifft uns keine Verpflichtung zum Wechselprotest, die Übernahme gilt jedenfalls nur zahlungshalber und jedenfalls nur ab jenem Zeitpunkt, ab dem sie unwiderruflich eingelöst wurden. Sämtliche im Zusammenhang mit der Zahlung auflaufenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, falls wir die Gegenforderung nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben oder falls sie nicht rechtkräftig gerichtlich festgestellt ist.

Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an verkaufter Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher unserer Ansprüche (einschließlich aller Zinsen und Kosten) auf den Käufer über. Der Käufer darf bis dahin die Ware weder weiterveräußern, noch verarbeiten oder verpfänden oder sonst irgendwelche Maßnahmen treffen oder zulassen, die unser vorbehaltenes Eigentum gefährden könnten. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich von allen Ereignissen zu informieren, die unser vorbehaltenes Eigentum bzw. die Ware gefährden könnten (insbesondere Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter). Falls der Kunde die von uns gelieferte Ware veräußert und unser Eigentumsvorbehalt vor vollständiger Bezahlung aus welchem Grunde auch immer untergeht, gelten die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsenen Forderungen samt allen Nebenrechten an uns als abgetreten. Der Kunde ist verpflichtet, die Abtretung seinen Käufern bekanntzugeben und uns alle zur Geltendmachung unserer Forderungen erforderlichen Unterstützungen einschließlich Auskünfte etc. zu gewähren. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden oder des Vorliegens von Umständen, aus denen wir berechtigterweise auf eine Gefährdung unserer Ansprüche schließen können, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich zurückzufordern. Eine derartige Rückforderung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Beschädigung der verkauften oder gemieteten Ware geht im Augenblick der vereinbarten und von uns ordnungsgemäß angebotenen Übergabe, spätestens aber im Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe auf den Mieter bzw. Käufer über. Der Transport von unserem Lager bis zum Übergabeort erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bzw. Kunden. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart ist, steht es uns frei, alle Umstände des Transportes (Weg, Transportmittel, Verpackungsart etc.) selbst zu bestimmen, dies unbeschadet der vollen Gefahrtragung des Kunden.

Gewährleistung

Soweit nicht in diesen Bedingungen oder nach den Vereinbarungen mit dem Kunden anderes festgelegt ist, müssen Mängelrügen unverzüglich nach Übernahme der Ware, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Für verkaufte Ware leisten wir im Rahmen der Gewährleistungsbestimmungen unseres Lieferanten Gewähr. Der Kunde hat sämtliche zur einwandfreien Feststellung der behaupteten Mängel erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Informationen zu geben. Zur Inanspruchnahme allfälliger Gewährleistungsrechte ist der Kunde erst nach Erfüllung seiner sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen berechtigt.

Falls und soweit keine ausdrückliche Festlegung der Quantität und Qualität der vereinbarten Leistung schriftlich erfolgte, gilt als Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der bei uns übliche Standard. Allfällige individuelle Anforderungen des Kunden sind von diesem vor Vertragsabschluß bekanntzugeben und schriftlich zu vereinbaren, um zum Maßstab für die ordnungsgemäße Erfüllung zu werden.

Schadenersatz

Wir haften dem Kunden für jene Schäden, die durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten unsererseits erwachsen und unter Versicherungsschutz gestellt werden können. Darüber hinaus trifft uns keinerlei Schadenersatz- bzw. Haftpflicht, insbesondere nicht gegenüber Dritten. Eine Produkthaftung gegenüber Kunden, die in ihrer Eigenschaft als Unternehmer mit uns in Geschäftsverbindung stehen, ist jedenfalls ausgeschlossen. Ebenso wenig haften wir für Schäden, die durch unsachgemäßen Einsatz, unsachgemäße Benützung, Behandlung, Montage oder andere Fehlleistungen seitens des Kunden entstehen. Wir haften auch nicht für Schäden, die durch allfällige Störungen oder durch einen allfälligen Ausfall unserer Geräte beim Mieter oder Dritten eintreten.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krems an der Donau. Wir können nach unserer Wahl jedoch auch das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anrufen.